



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS**

Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2024–2027

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion (Vermessung)
Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern
vermessung@swisstopo.ch / www.cadastre.ch





Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-511.11

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.



1. Einleitung

1.1. Die amtliche Vermessung ist die Basis für Sicherheit und Wohlstand

Die Daten der amtlichen Vermessung sind Georeferenzdaten zu Objekten, die sich auf, über oder unter der Erdoberfläche befinden. Diese Daten werden von Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, von politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie von der Wirtschaft, der Wissenschaft, Blaulichtorganisationen und Dritten zur Gewinnung von Geoinformationen, als Grundlage für Entscheidungsfindungen und als Referenz für ihre eigenen Datensätze verwendet. Die Georeferenzdaten der amtlichen Vermessung dienen bei vielen raumbezogenen politischen Themen wie beispielsweise Energie, Umwelt, Raumplanung oder Sicherheit als unentbehrliche Grundlage.

Die amtliche Vermessung stellt sicher, dass grundeigentümerverbindliche Georeferenzdaten und die beschreibenden Informationen der Grundstücke verfügbar sind. Sie dient zur Anlage und Führung des Grundbuches (Plan für das Grundbuch).

Seit dem 1. Januar 2022 führt die Zusammenarbeitsorganisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) die operativen Tätigkeiten von E-Government Schweiz. Die amtliche Vermessung unterstützt entscheidend transparente, wirtschaftliche und medienbruchfreie elektronische Behördenleistungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung. Sie trägt durch Dienstleistungsorientierung, Nutzen und Effizienz, Innovation und Standortförderung sowie Nachhaltigkeit zur E-Government Strategie der Schweiz bei. Durch zuverlässige Daten mit Raumbezug und den darauf aufbauenden Systemen können die meisten Entscheide in Wirtschaft und Politik zielführend, einfacher und schneller gefällt werden.

Ein Teil der E-Government Strategie Schweiz betrifft die Geoinformation. Die Strategie Geoinformation Schweiz (SGS) hat bei den folgenden Aktionsfeldern eine Verbindung zur amtlichen Vermessung: «6.1 Das Ökosystem Geoinformation fördern», «6.2 Geodaten verknüpfen», «6.3 Prozesse erleichtern» und «6.7 Digitale Plattformen weiterentwickeln». Mit der Strategie der amtlichen Vermessung sollen auch die entsprechenden Wirkungen gemäss SGS (Entscheidungsfindung, Verlässlichkeit, Vernetzbarkeit, Nutzerzufriedenheit, Vielseitigkeit und Werterhalt) unterstützt werden.

1.2. Die rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung

Die amtliche Vermessung ist in Artikel 75a Bundesverfassung¹ verankert und im Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG)² konkretisiert. Detailbestimmungen sind in der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)³ und in der Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS) festgehalten. Die revidierten Verordnungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

1.3. Die Organisation der amtlichen Vermessung

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden grösstenteils durch private Ingenieur-Geometerbüros ausgeführt.

Die strategische Führung, Oberaufsicht und Koordination werden von der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion im Bundesamt für Landestopografie swisstopo (Fachstelle des Bundes) wahrgenommen. Die Kantone sind für die operative Führung zuständig. Sie beauftragen und beaufsichtigen die privaten Geometerbüros und kommunalen Vermessungsämter.

Die kantonalen Vermessungsaufsichten sind in der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK) organisiert. Die Konferenz hat interkantonal koordinativen Charakter und ist für sämtliche interkantonalen Belange der amtlichen Vermessung zuständig. Sie kann strategische Massnahmen im Auftrag der Kantone oder zusammen mit dem Bund umsetzen.

¹ Bundesverfassung (BV), SR 101

² Geoinformationsgesetz (GeolG), SR 510.62

³ Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2



1.4. Finanzierung der amtlichen Vermessung

Bund und Kantone finanzieren die amtliche Vermessung gemeinsam. Die Finanzmittel des Bundes sind im Transferkredit bereitgestellt, aus dem die Bundesbeiträge an die amtliche Vermessung und die Bundesbeiträge an den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) finanziert werden.

Die derzeitige Finanzierung der amtlichen Vermessung reicht für eine vollständige Umsetzung der Strategie nicht aus. Die Fachstelle des Bundes kommuniziert die vorgesehene Mittelverwendung im Rahmen der Erstellung der kantonalen Umsetzungspläne. Zudem soll in Absprache mit den Kantonen und der KGK ein allfälliger Rücktransfer von Teilen bei den Krediten zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Nationalen Geodateninfrastruktur NGDI und zur Erstellung des Höhenmodells der Schweiz (heute im Globalbudget von swisstopo) in den Transferkredit geprüft werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung werden für Projektarbeiten bei den entsprechenden Stellen Kredite beantragt.

Die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung trägt die natürliche oder juristische Person, die sie verursacht. Die Kantone tragen die Kosten, die weder durch Beiträge des Bundes noch durch Gebühren gedeckt sind. Sie können bestimmen, wer sich an diesen restlichen Kosten zu beteiligen hat.

2. Zweck der Strategie

Die Strategie ist Bestandteil der Planung der amtlichen Vermessung gemäss Artikel 31, Absatz 1 GeoIG und Artikel 3 Absatz 1 VAV.

Sie bildet die Basis für

- den Massnahmenplan, welcher durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlassen wird,
- die Umsetzungspläne der Kantone und
- die Programmvereinbarungen zwischen der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion und den Kantonen.

Die Strategie deckt sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates. Sie gilt für die Jahre 2024–2027.

3. Abhängigkeit zu weiteren Vorhaben

Georegister (Federführung: swisstopo, Direktion)

Das Ziel des Projektes «Georegister» besteht darin, vorhandene amtliche Geodaten einheitlich bereitzustellen, so dass sich digitale Prozesse, E-Government-Anwendungen und weitere Angebote einer digitalen Gesellschaft darauf abstützen können. Dazu sollen nationale Register raumbezogener Daten, sogenannte Georegister, aufgebaut werden. Der Bundesrat hat am 10. Juni 2022 swisstopo beauftragt, bis Ende 2025 die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine Vernehmlassung bereitzustellen und die Vernehmlassung im 2026 durchzuführen.

Die Georegister könnten zu einer Neuausrichtung der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung (Art und Weise der heutigen Zusammenarbeit, Organisation und Arbeitsteilung) führen. Georegister bilden voraussichtlich eine wichtige Grundlage für die zukünftigen Strategien der amtlichen Vermessung.

Amtliches Gebäude Schweiz (Federführung: swisstopo, Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion»)

Mit dem Amtlichen Gebäude Schweiz soll schweizweit ein Datenmodell und ein behördenverbindlicher Geobasisdatensatz für Gebäudeinformationen definiert und erstellt werden, welche die für verschiedene Anwendungen (wie z.B. die Planung des Untergrunds, Eigentumsfragen und Baubewilligungen) nötigen Gebäudeinformationen enthalten und damit eine breite Nutzung ermöglichen. Das Vorhaben definiert im nächsten Schritt die Anforderungen, den Begriff Gebäude und die technischen Aspekte in einem Konzept. Die amtliche Vermessung wird durch dieses Vorhaben betroffen sein.



Leitungskataster Schweiz (Federführung: swisstopo, Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion»)

Mit dem Leitungskataster Schweiz soll die ober- und unterirdische Raumnutzung durch Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung schweizweit homogen, verlässlich und zeitgemäss dokumentiert werden. Die Vernehmlassung der GeolG-Anpassung für diese neue Bundesaufgabe ist 2024 vorgesehen und die Inkraftsetzung auf 2026 geplant. Dann soll auch die Informationsebene «Rohrleitungen» der amtlichen Vermessung in den Leitungskataster Schweiz überführt werden.

Grundstückinformation (Federführung: swisstopo, Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion»)

Ein einfacher, schweizweiter Zugang zu öffentlichen Grundstückinformationen wäre von Benutzerseite sehr wünschenswert. In einem ersten Schritt geht es dabei pro Grundstück vor allem um den Plan für das Grundbuch, die öffentlichen Grundbuchinformationen (Eigentumsauskunft) sowie die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Auszug Grundstückinformation benutzerfreundlich bereitgestellt werden sollen.

4. Strategische Stossrichtungen

Für die Strategieperiode 2024–2027 werden drei Stossrichtungen definiert:

Stossrichtung «Flächendeckung»

Die amtliche Vermessung strebt über die ganze Schweiz den Qualitätsstandard AV93 an.

Stossrichtung «Geodatenmodell und schweizweite Arbeiten»

Das neue modulare Geodatenmodell DMAV Version 1.0 wird über die ganze Schweiz eingeführt und weitere schweizweite Arbeiten (Grundstückinformation) werden durchgeführt.

Stossrichtung «Weiterentwicklung»

Die zukünftige Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung wird analysiert, konzipiert und vorbereitet.

Kantone, welche noch nicht flächendeckend über den Qualitätsstandard AV93 verfügen, setzen prioritär das Massnahmenpaket der Stossrichtung «Flächendeckung» um. Die Stossrichtung «Geodatenmodell und schweizweite Arbeiten» ist in diesen Kantonen ebenfalls zu berücksichtigen. Für die anderen Kantone sind die beiden Stossrichtungen «Geodatenmodell und schweizweite Arbeiten» und «Weiterentwicklung» massgebend.

5. Massnahmenpakete

Stossrichtung «Flächendeckung»

A Flächendeckung AV93 anstreben

Die Georeferenzdaten der amtlichen Vermessung im Qualitätsstandard AV93 dienen bei vielen raumbezogenen politischen Themen zur Analyse und Entscheidungsfindung sowie zur Anlage und Führung des Grundbuches. Schweizweit flächendeckend und homogen vorliegende Daten im Qualitätsstandard AV93 erhöhen die Rechtssicherheit und bieten das Potenzial für eine vielfältige Nutzung dieser Georeferenzdaten.

- ➔ In den noch zu vermessenden Gebieten sind die Ersterhebungen und in Gebieten mit veralteten Qualitätsstandards die Erneuerungen abzuschliessen.
- ➔ Die Ablösungen von provisorisch anerkannten Vermessungswerken durch Vermessungswerke im Qualitätsstandard AV93 sind weiterzuführen.



B Datenqualität und Datenaktualität erhalten

Die Qualität und Aktualität der AV-Daten werden durch Erneuerungen sowie die laufende und die periodische Nachführung gewährleistet. Dabei werden die Kosten für die laufende Nachführung durch die Verursacher getragen. Bei der periodischen Nachführung ist dies nicht der Fall, weshalb diese zu regeln und durch den Bund finanziell mitzutragen ist.

- ➔ Erneuerungen nach Güterzusammenlegungen, lokale Entzerrungen, die periodische Nachführung der Fixpunkte (2. Kategorie) sowie der Abschluss des laufenden Nachführungszyklus der periodischen Nachführung der Bodenbedeckung und der Einzelobjekte werden durchgeführt.

Stossrichtung «Geodatenmodell und schweizweite Arbeiten»

C Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0 einführen

Um die Daten der amtlichen Vermessung besser auf die zukünftigen Entwicklungen und Bedürfnisse auszurichten, wird das modulare, objektorientierte Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV eingeführt. Eine rasche und wirtschaftliche Migration der Daten ist dabei ebenso wichtig wie die Gewährleistung der Datenkonformität und Datenintegrität.

- ➔ Das Geodatenmodell DMAV Version 1.0 löst das Datenmodell DM.01-AV-CH ab. Die Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV basiert auf dem vom Bund entworfenen Einführungskonzept.
- ➔ Die erforderlichen Vorschriften werden angepasst resp. neu erarbeitet.
- ➔ Die Datenqualität wird erhöht.

D Öffentliche Grundstückinformationen einfach zugänglich machen

Die Öffentlichkeit soll einen einfachen und umfassenden Zugang zu massgeblichen Grundstückinformationen erhalten. Dazu wird ein gesamtschweizerischer Auszug zu Grundstückinformationen eingeführt – mit Informationen aus der amtlichen Vermessung und aus dem Grundbuch.

- ➔ Es wird ein gesamtschweizerisch einheitlicher und erweiterbarer Auszug aus der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch zu Grundstückinformationen, sinngemäss zum ÖREB-Kataster, mit einem einfachen Zugang definiert und eingeführt.
- ➔ Zwecks Einführung dieses erweiterbaren Auszugs zu Grundstückinformationen wird die Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuch und der amtlichen Vermessung verstärkt.

Stossrichtung «Weiterentwicklung»

E Am «Amtlichen Gebäude Schweiz» mitarbeiten

Im laufenden Projekt «Grundlagen Amtliches Gebäude Schweiz» unter der Leitung von swisstopo wird im Sinne von E-Government und Strategie Geoinformation Schweiz ein aktuelles, konsistentes «Amtliches Gebäude Schweiz» konzipiert und erstellt. Die amtliche Vermessung wirkt dabei aktiv mit.

- ➔ Die amtliche Vermessung leistet ihren Beitrag zur Definition und Erstellung des «Amtlichen Gebäudes Schweiz».
- ➔ Zur Einführung des «Amtlichen Gebäudes Schweiz» sind in der amtlichen Vermessung die entsprechenden Anpassungen an Verordnungen und Weisungen zu analysieren und vorzubereiten.



F Eine gemeinsame Vision für die amtliche Vermessung entwickeln

Aufgrund der vielen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen braucht es eine langfristige Optik, in welche Richtung sich die amtliche Vermessung entwickeln soll. Gebiete, welche der amtlichen Vermessung nahestehen, wie z.B. die Landesvermessung und das Grundbuch, sollen in die Überlegungen einbezogen werden. An dieser Visionsbildung sollen möglichst viele an der amtlichen Vermessung Beteiligte – Fachstellen und Fachleute – mitwirken.

- ➔ Eine breit abgestützte langfristige Vision der amtlichen Vermessung wird entwickelt und mit den Arbeiten des Projektes «Georegister» koordiniert.
- ➔ Die entsprechenden Aufwände für die Umsetzung sind zu erheben und deren Finanzierung ist zu ermöglichen.

G Die Organisation der amtlichen Vermessung auf die Zukunft ausrichten

Aufgrund der neuen Vision für die amtliche Vermessung ist es angebracht, auch deren Aufgaben und Abläufe hinsichtlich Effizienz, Effektivität und Agilität weiter zu optimieren. In diesem Zusammenhang sind die Aufgaben, Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Landesvermessung und der Organisation amtliche Vermessung auf Zweckmässigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit zu analysieren und konzeptionell zu konkretisieren.

- ➔ Die zukünftigen Aufgaben und Abläufe der amtlichen Vermessung werden analysiert und mit dem Projekt «Georegister» koordiniert.
- ➔ Die Ausgestaltung des Geometerpatentes wird durch swisstopo zusammen mit den Berufsverbänden, der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer und weiteren betroffenen Stellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

H Digitale Dokumentation Stockwerkeigentum ermöglichen

Die massgeblichen Grundstücksinformationen beim Stockwerkeigentum sollen in guter Qualität schweizweit zugänglich gemacht werden. Dazu sind Massnahmen zur Harmonisierung, Qualitätsverbesserung sowie Vereinfachung der Aktualisierung der Aufteilungspläne voranzutreiben.

- ➔ Es werden rechtliche und technische Massnahmen ergriffen, damit neu begründetes bzw. abgeändertes Stockwerkeigentum nach schweizweit einheitlichen Vorgaben digital dokumentiert werden kann.
- ➔ Dazu ist die Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuch und der amtlichen Vermessung zu verstärken.

I Den Umgang mit Dienstbarkeiten harmonisieren

Die Führung des Grundbuches fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Was Dienstbarkeiten anbelangt, bestehen keine schweizweit geltenden technischen Vorgaben. Damit die Kantone ihre örtlich begrenzten Dienstbarkeiten zukünftig einheitlich erfassen, verwalten und darstellen können, ist unter Berücksichtigung der kantonalen Grundbuchkompetenzen ein vereinfachter und breit abgestützter Umgang mit örtlich begrenzten Dienstbarkeiten zu ermöglichen.

- ➔ Es sind die Voraussetzungen zum schweizweit einheitlichen Umgang mit Dienstbarkeiten zu konzipieren.
- ➔ Den Kantonen wird ein koordinierter und einheitlicher Umgang mit Dienstbarkeiten mittels entsprechendem minimalen Geodatenmodell des Bundes ermöglicht.



J Toleranzstufen ablösen und das Konzept IND-AV auf die amtliche Vermessung übertragen

Das Konzept der Toleranzstufen ist überholt: Einerseits sollen Gebäude in ihrer Genauigkeit unabhängig von ihrer Lage erfasst werden. Andererseits sind je nach Realisierungsstand eines Objektes (projektiert, gebaut) die Anforderungen an dessen Daten nicht genau gleich.

Mit dem Konzept der Information Need Definition können diese Überlegungen umgesetzt werden. Die Rechtsgrundlagen und Vorschriften sind entsprechend vorzubereiten und anzupassen.

- ➔ Zur Ablösung der Toleranzstufen ist das entsprechende Konzept auf Basis der Information Need Definition in der amtlichen Vermessung (IND-AV) zu konkretisieren und am Beispiel eines Pilotprojekts zu prüfen.
- ➔ Gegebenenfalls sind zur Einführung des IND-AV-Konzeptes die Verordnungen und Vorschriften entsprechend anzupassen.

K Inhalte der amtlichen Vermessung «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» prüfen

Diejenigen Objekte der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte», die weiterhin einem grossen Bedarf entsprechen, sollen neu zu thematischen Modulen gruppiert werden. Diese Module können je nach Bedarf einfacher geändert werden. Dadurch kann die amtliche Vermessung den zukünftigen Bedürfnissen einer digitalen Gesellschaft besser gerecht werden.

- ➔ Die Inhalte der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» sind zu prüfen. Dabei sind für die Themenbildung aus den AV-Modulen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» Vorschläge zu erarbeiten. Dieses Massnahmenpaket steht in Abhängigkeit zu den Massnahmenpaketen E, F und G.

6. Gültigkeit und Inkrafttreten

Die vorliegende Strategie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für vier Jahre.

Bern,

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Die Vorsteherin

sign. Viola Amherd